

Informationsblatt: Reiten und Radfahren im Wald

Wir haben das Privileg, uns fast uneingeschränkt im Wald, auf Waldstrassen und Feldwegen zu bewegen, uns zu erholen und sportlichen Aktivitäten nachzugehen. Dabei geraten die Wildtiere oft auch unbewusst in Vergessenheit und werden stetig stärker durch unsere Betriebsamkeiten verdrängt.

Wie muss es dabei der Tierwelt, den Lebewesen im Wald ergehen, wenn sie durch die Präsenz des Menschen in ihrem Lebensraum, anstatt Ruhe zu finden, ständig gestört werden?

Würden wir es schätzen, wenn uns Mountainbiker durch den Garten fahren oder Reiter einen Abstecher in unser Wohn-zimmer machen würden? Wohl kaum!



Der Zutritt zum Wald ist mit wenigen Einschränkungen frei, erfordert aber unseren Respekt als Gast. Es liegt an uns, der Erhaltung des Waldes, dem Schutz der Pflanzen und dem Lebensraum der wildlebenden Tiere Sorge zu tragen.

Daher bitten wir Sie, bleiben Sie im Wald und im Feld auf den signalisierten Strassen und Wegen.

Der Staat regelt den Sachverhalt in folgenden Vorgaben:

Kantonales Waldgesetz:

- II. Schutz des Waldes vor Eingriffen
- §6 Reiten und Radfahren im Wald sind nur auf Strassen und Wegen erlaubt

Kantonale Waldverordnung:

- 1. Schutz des Waldes vor Eingriffen
- §2 Rückegassen (Waldpflegeschneisen) und Trampelpfade gelten nicht als Strassen oder Wege gemäss §6 des Waldgesetzes

Verkehrsregeln im Wald, Factsheet 1.13 der Kantonspolizei Zürich

Nehmen wir Rücksicht gegenüber der Natur und gönnen wir dem Tierreich seine Ruhe!